STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 09.07.2010

	- 4		
н	ല	r	≥π

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3 "Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg im Bereich Luitpoldstraße" durch Deckblatt Nr. 2

- I. ÄnderungsbeschlussII. Grundsatzbeschluss
- III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten					

Mit Schreiben vom 17.06.2010 beantragte die LIG Immobilienhandelsgesellschaft Ltd. & Co. KG die Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 2085, Gemarkung Landshut. Es handelt sich dabei um das ehemalige Betriebsgelände der Gärtnerei Johannes Meßmer.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Landshut stellt für den Bereich eine Wohnbaufläche dar. Das Grundstück Fl.Nr. 2085, Gemarkung Landshut, Rennweg 58 liegt im seit 13.03.1972 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02-11/3 "Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße". Der Bebauungsplan setzt im Bereich des betroffenen Grundstücks ein "Reines Wohngebiet" (WR, § 3 BauNVO) fest. Die überbaubare Grundstücksfläche für Einzelhausbebauung mit einer zwingenden Höhenentwicklung von zwei Vollgeschossen ist durch drei giebelständige Baufenster festgesetzt.

Vom Rennweg aus in nordöstliche Richtung ist auf dem Grundstück FI.Nr. 2085 und über die FI.Nr. 2077/3 eine öffentliche Fußwegeverbindung zur Josef-Götz-Straße (Wendehammer) als Eigentümerweg festgesetzt.

Die Planung der Firma LIG sieht für den Bereich des Grundstücks FI.Nr. 2085 eine Bebauung mit 8 Einzelhäusern vor. Die Planung berücksichtigt einen 10 m breiten Streifen zum Bachlauf der Restpfettrach. Die Wegeverbindung zum Wendehammer Josef-Götz-Straße wird als Eigentümerweg in die Planung integriert.

Um die Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Das Deckblatt Nr. 2 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 02-11/3 "Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße" wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

I. Änderungsbeschluss

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 02-11/3 "Luitpoldstraße Rennweg Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße" vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 rechtsverbindlich seit 13.03.1972 wird für den im beiliegenden Umgriff dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 2 geändert.
- 3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigten Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
- 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9:0

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 2 vom 09.07.2010 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/"Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße" vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 - rechtsverbindlich seit 13.03.1972 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Plan mit den räumlichen Grenzen des Geltungsbereichs vom 09.07.2010 und die Planunterlagen des Antragstellers vom 09.07.2010 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9:0

III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9:0

Landshut, den 09.07.2010 STADT LANDSHUT

Hans Rampf

Oberbürgermeister-